

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

Vorwort

Die GERADTS GMBH versteht ihre Lieferanten als wichtige Partner einer langfristigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Grundlage erfolgreicher Geschäftsbeziehungen sind aus unserer Sicht Transparenz, Verlässlichkeit, gegenseitiger Respekt sowie wirtschaftlich ausgewogene Vertragsbedingungen.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden daher mit dem Ziel erstellt, die Interessen beider Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen und zugleich den heutigen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Als Unternehmen stehen wir gegenüber unseren Kunden in der Verantwortung, hohe Anforderungen hinsichtlich Qualität, Liefertermintreue, Produktsicherheit, Nachhaltigkeit, Compliance, Datenschutz und Informationssicherheit zuverlässig einzuhalten. Viele der in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen spiegeln daher auch typische Anforderungen wider, die an uns innerhalb nationaler und internationaler Lieferketten gestellt werden.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen, Leistungen und Vertragsverhältnisse zwischen der GERADTS GMBH („Besteller“) und ihren Lieferanten, Auftragnehmern oder Dienstleistern („Lieferant“).
- 1.2 Diese AEB gelten als gemeinsame Geschäftsgrundlage zur Abwicklung von Bestellungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Rahmen der Einzelbestellungen haben Vorrang vor diesen AEB.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen bedürfen mindestens der Textform (z.B. E-Mail), soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2. Vertragsschluss / Angebote

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind für den Besteller unentgeltlich und verbindlich.
- 2.2 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.3 Bestellungen und Auftragsbestätigungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform.
- 2.4 Der Lieferant hat Bestellungen innerhalb von fünf (5) Werktagen zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Lieferungen und Leistungen haben dem aktuellen Stand von Technik, Wissenschaft, einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anforderungen, DIN-/EN-/ISO-Normen sowie den vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen zu entsprechen.
- 3.2 Das zur Erbringung der Vertragsleistung eingesetzte Personal muss über die notwendige Kompetenz und vollständige Qualifikation für die Durchführung verfügen.

- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen frei Lieferadresse gemäß der Bestellung (DAP gemäß INCOTERMS® 2020).
- 3.4 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen:
fabrikneu, frei von Sach- und Rechtsmängeln, frei von Rechten Dritter, uneingeschränkt verkehrsfähig sowie für den vorgesehenen Verwendungszweck (sofern im Rahmen der Anfrage / Bestellung bekannt gegeben) geeignet sind.
- 3.5 Zu den Leistungen gehören insbesondere auch:
technische Unterlagen, Prüfzeugnisse, Konformitäts- und Ursprungsnachweise, Sicherheitsdatenblätter, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, CE-Dokumentationen, Exportkontrollinformationen, sonstige vereinbarte Dokumentationen,
soweit sie als üblich angesehen werden können, mindestens jedoch gemäß Bestellung.
- 3.6 Änderungen von Materialien, Herstellungsverfahren, Unterlieferanten, Produktionsstandorten oder Spezifikationen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Textform.
- 3.7 Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers, sofern es sich um Zeichnungsteile handelt, die speziell nach den Vorgaben von GERADTS hergestellt werden sollen. Im Falle der Zustimmung sind die vertraglichen Vereinbarungen sinngemäß an den Unterlieferanten weiterzureichen.

4. Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Die Preise umfassen sämtliche Leistungen und Nebenkosten, insbesondere:
Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Dokumentation, Prüfungen, Zertifikate, Entsorgung, Reisekosten, Lizenzgebühren.
- 4.3 Zusatzleistungen werden nur vergütet, wenn diese zuvor ausdrücklich in Textform beauftragt wurden.

5. Liefertermine und Verzug

- 5.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich.
- 5.2 Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung am vereinbarten Erfüllungsort.
- 5.3 Erkennt der Lieferant, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann, hat er GERADTS unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer zu informieren.
- 5.4 Gerät der Lieferant in Verzug, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu.
- 5.5 Zusätzlich ist der Besteller berechtigt, nach einer Karenzzeit von 14 Tagen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettoauftragswertes pro Werktag des Verzugs, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes, zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Der Gefahrübergang richtet sich nach den vereinbarten INCOTERMS® 2020.
- 6.2 Soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, geht die Gefahr erst mit vollständiger Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über.

7. Beistellungen / Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Von GERADTS bereitgestellte Gegenstände, Werkzeuge, Unterlagen, Daten oder Materialien bleiben Eigentum des Bestellers.
- 7.2 Beigestellte Sachen sind getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und pfleglich zu behandeln.

- 7.3 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen ausschließlich für den Besteller.
- 7.4 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung ab Übergabe der Beistellungen.

8. Qualitätssicherung / Prüfungen / Audits

- 8.1 Der Lieferant unterhält ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem nach anerkannten Standards.
- 8.2 Der Besteller ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits und Prüfungen beim Lieferanten durchzuführen.
- 8.3 Der Lieferant hat festgestellte Abweichungen hinsichtlich der Einhaltung von Prozessen, der Produktqualität oder bei der Ausführung von Dienstleistungen soweit möglich unverzüglich, mindestens jedoch nach Absprache in angemessener Frist zu beseitigen.

9. Mängelrechte / Gewährleistung

- 9.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme, sofern gesetzlich zulässig.
- 9.3 Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Rüge innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung des Mangels als rechtzeitig gilt.
- 9.4 Bei Mängeln ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt:
Nacherfüllung zu verlangen, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, Ersatzlieferung zu verlangen, den Preis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Schadensersatz geltend zu machen.
- 9.5 In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug ist der Besteller berechtigt, Mängel ohne vorherige Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

10. Produkthaftung / Rückruf

- 10.1 Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.
- 10.2 Die Freistellung umfasst insbesondere:
Rechtsverfolgungskosten, Rückrufkosten, Ausbau- und Einbaukosten, Transportkosten, Feldmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Schadensersatzleistungen.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss und zur Unterhaltung einer angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und weist diese auf Verlangen nach.

11. Schutzrechte / Nutzungsrechte

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch Lieferung und Nutzung der Liefergegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.2 Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.
- 11.3 Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung urheberrechtlich geschützte Werke, Software, Zeichnungen, Dokumentationen oder sonstige Schutzrechte entstehen oder geliefert werden, erhält der Besteller ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Sämtliche dem Lieferanten zugänglich gemachten Informationen, Unterlagen, Daten und Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln.

- 12.2 Die Verwendung ist ausschließlich zur Vertragsdurchführung zulässig.
- 12.3 Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig.
- 12.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort.

13. Datenschutz und Informationssicherheit

- 13.1 Die Parteien beachten sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere DSGVO und BDSG.
- 13.2 Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
- 13.3 Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Informations- und IT-Sicherheit nach dem Stand der Technik zu treffen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass durch ihn übermittelte elektronische Daten keine Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner) enthält.
- 13.4 Sicherheitsvorfälle, Datenschutzverletzungen oder Cyberangriffe mit Auswirkungen auf den Besteller sind unverzüglich mitzuteilen.

14. Compliance / Nachhaltigkeit / Lieferkette

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze und Vorschriften, insbesondere: Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, Kartellrecht, Exportkontroll- und Sanktionsrecht, Arbeits- und Sozialstandards, Umweltrecht, Menschenrechten, Lieferkettensorgfaltspflichten. Soweit möglich, wird er diese Verpflichtung auch an seine Unterlieferanten weitergeben, mindestens jedoch in Fällen gemäß 3.7.
- 14.2 Der Besteller ist berechtigt, Nachweise über die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zu verlangen.
- 14.3 Schwerwiegende Verstöße berechtigen den Besteller zur außerordentlichen Kündigung.

15. Höhere Gewalt

- 15.1 Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Pandemien, Arbeitskämpfe, Energieausfälle, Cyberangriffe, Embargos oder behördliche Maßnahmen, befreien die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von ihren Leistungspflichten.
- 15.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Bekanntwerden des Ereignisses zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen.
- 15.3 Dauert das Ereignis länger als dreißig (30) Kalendertage an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

16. Rechnungen / Zahlungsbedingungen

- 16.1 Rechnungen sind elektronisch (ZUGFERD bevorzugt) oder in Textform (PDF) unter Angabe sämtlicher Pflichtangaben an die E-Mail-Adresse rechnung@geradts.de zu senden.
- 16.2 Zahlungsfristen beginnen erst nach vollständigem Eingang:
der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung sowie
einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 16.3 Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist:
innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder
innerhalb von 30 Tagen netto.
- 16.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit oder Ordnungsgemäßheit der Leistung.

17. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

- 17.1 Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers abgetreten werden.
- 17.2 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

18. Kündigung

- 18.1 Der Besteller ist berechtigt, Verträge jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 18.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
erheblichen Lieferverzögerungen, wiederholten Qualitätsmängeln, Compliance-Verstößen, Datenschutz- oder IT-Sicherheitsverstößen, Insolvenz oder drohender Zahlungsunfähigkeit, Verstößen gegen Sanktionen oder Exportkontrollrecht.

19. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 19.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der vom Besteller benannte Lieferort.
- 19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bremen, Deutschland. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss:
des UN-Kaufrechts (CISG) sowie
kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen.
- 19.4 Vertragssprache ist Deutsch.

20. Erweiterte Bedingungen bei Bestellungen im Rahmen von Luft-/Raumfahrtaufträgen

- 20.1 Aufgrund der außerordentlichen Qualitäts- und Produktsicherheits-Anforderungen müssen sich der Lieferant und seine mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeitenden der besonderen Verantwortung hinsichtlich ihres Beitrages zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität, ihres Beitrags zur Produktsicherheit, sowie der Wichtigkeit von ethischem Verhalten bewusst sein.
- 20.2 In Ergänzung zu Pkt. 8.2 ist ein entsprechendes Zutrittsrecht auch den Kunden und Behörden des zu Grunde liegenden Auftrages zu gewähren. Dabei ist der Zutritt auf betroffene Bereiche aller Einrichtungen und zu den entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette zu ermöglichen.
- 20.3 In Ergänzung zu Pkt. 8.3 ist die Beseitigung der Abweichung hinsichtlich der Einhaltung von Prozessen, der Produktqualität oder bei der Ausführung von Dienstleistungen nur nach vorheriger Abstimmung mit und Freigabe durch den Besteller möglich.
- 20.4 Der Lieferant muss angemessene Prozesse zur Verhinderung der Verwendung gefälschter oder mutmaßlich gefälschter Teile und deren Integration in Produkte sicherstellen.
- 20.5 Die Vorbewertung von kritischen Einheiten und Schlüsselmerkmalen erfolgt durch den Besteller. Diese werden dem Lieferanten zusammen mit den relevanten technischen Daten übermittelt und sind verpflichtend zu berücksichtigen.
- 20.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, unterliegen dokumentierte Informationen einer Aufbewahrungsfrist und Verfügungsanforderung von 30 Jahren.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.